

Satzung der Stadt Lindenfels

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in der Sitzung am 29. Juni 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gesamtgebiet der Stadt Lindenfels wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs.1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiete der Stadt Lindenfels wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Lindenfels einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind wie folgt mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen,

wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Gargen und Abstellplätze müssen wie folgt beschaffen sein:

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 15 m ² , |
| 2. für eine Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 42 m ² , |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 70 m ² |

(2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

1. Für PKWs sind lichte Maße von 6,00 m Länge und 2,50 m Breite vorzusehen.
2. Für die in Abs. 1 lfd. Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge sind die Garagenmaße entsprechend der Fahrzeuggröße zuzüglich der Wandabstände zu ermitteln.

(3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:

1. Für ein Fahrrad ist die Abstellfläche mit 2,00 m Länge und 0,60 m Breite vorzusehen.
2. Für ein Kraftrad ist die Abstellfläche mit 2,50 m Länge und 1,00 m Breite vorzusehen.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**§ 5
Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Stadt Lindenfels werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1

Gebiet: Gemarkung Lindenfels, - Kernstadt -

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1	7.950,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2	21.160,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3	35.100,- DM

Zone 2

Gebiet: Gemarkung Lindenfels, - Stadtteile Eulsbach, Glattbach, Kolmbach, Schlierbach, Seidenbuch, Winkel und Winterkasten -

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1	6.750,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2	17.800,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3	29.500,- DM

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADT LINDENFELS
Der Magistrat

Lindenfels, den 29. Juni 1995

.....
(Ort, Datum)

.....
(Magistrat)

.....
gez. Voitge
.....
(Bürgermeister)



1

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Lindenfels

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl d. Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl d. Abstellplätze für Fahrräder</i>
1 Wohngebäude			
1.1	Einfamilien- häuser	2 Stellplätze	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilien- häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz (bis 40 m ²) je Wohnung 2 Stellplätze (ab 40 m ²) je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze.	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studentenwohn- heime	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je Bett
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze.	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmer- innen-, Arbeit- nehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Ver- waltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutz- fläche

2.2 Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplatz ² je 20 qm Nutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
--	---	-----------------------

3 Verkaufsstätten

3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3 Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3 Gemeindegkirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4. Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

5 Sportstätten

5.1 Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz ³ je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3 Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4 Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6 Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7 Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8 Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9 Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10 Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11 Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	2 je Bahn
5.12 Bootshäuser und Bootsliedplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1 Gaststätten	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze

6.2	Diskotheken	1 Stellplatz ⁴ je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
7 Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stellplatz je 8 Betten	1 je 50 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgem. bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen f. Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stellplatz je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9 Gewerbliche Anlagen			

9.1 Handwerks- und Industriebe- triebe	1 Stellplatz ⁵ je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutz- fläche
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	1 je 5 Beschäftigte
9.3 Kraftfahrzeug- werkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5 Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6 Kraftfahrzeug- waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.7 Spiel- und Auto- matenhallen	1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutz- fläche

10 Verschiedenes

10.1 Kleingärtenan- lagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2 Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grund- stücksfläche

ÄStellpl

1. Änderungssatzung
zur Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214) und der §§ 50, 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 5. November 1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
6.5	Gaststättenbetriebe/ Freisitze	bis einschließlich 48 Sitzplätze = 0 ab dem 49. Sitzplatz je weitere 48 Sitzplätze = 1

§ 2

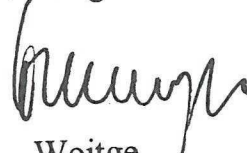
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15. November 1998 in Kraft.

Lindenfels, den 5. November 1998



Stadt Lindenfels
Der Magistrat


Woitge
Bürgermeister

Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Einführungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 23. August 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 12– Stellplatz- und Ablösesatzung

§ 5

Zone 1

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1	4.064,77 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2	10.818,94 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3	17.946,35 EUR

Zone 2

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1	3.451,22 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2	9.101,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3	15.083,11 EUR